



An den Grossen Rat

16.5316.02

ED/P165316

Basel, 5. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 4. September 2018

## **Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Teilzeit-Lehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2016 den nachstehenden Anzug Pascal Pfister und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten – oft junge Mütter – ist es besonders schwierig, eine Lehre zu absolvieren. Für die Betroffenen ist es eine grosse Herausforderung, oft Überforderung, 100% zu arbeiten/lernen. Die Arbeitszeiten sind in der Regel nicht kinder- bzw. betreuungsfreundlich. Ein Lehrabschluss verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich, garantiert einen höheren Lohn und verringert die Gefahr, von der Sozialhilfe abhängig zu werden, bzw. ermöglicht eine raschere Ablösung, wenn bereits Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt.

Teilzeit-Lehrstellen widersprechen den gesetzlichen Regelungen nicht, wie das Beispiel der sogenannten Sportlehre zeigt, dass etwa eine Lehre in Kombination mit Leistungssport möglich ist. Eine solche Flexibilität soll auch in der Berufslehre für Lernende mit erschwerten Umständen möglich sein.

Es ist wichtig, dass gerade auch diese Menschen die Chance erhalten, mit einer Teilzeit-Lehrstelle den Weg in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Ausgestaltung und Organisation der Lehre und des Berufsschulbesuchs haben zwar dadurch eine längere Ausbildungszeit, ermöglichen jedoch einen Weg in die Arbeitstätigkeit. Jede mit einem Teilzeit-Pensum beschäftigte Person bekommt die Chance auf ein arbeitsfähiges Erwerbsleben.

Die Unterzeichnenden bitten daher die Regierung zu prüfen und zu berichten,

1. wie der Kanton selber Teilzeit-Lehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten und spezifischen Voraussetzungen schaffen kann
2. wie in der Zusammenarbeit mit privaten Lehrbetrieben Teilzeit-Lehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten und spezifischen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Pascal Pfister, Franziska Reinhard, Franziska Roth-Bräm, Tonja Zürcher, Harald Friedl, Tim Cuénod, Sarah Wyss“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Allgemein**

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugstellenden, dass der Abschluss einer beruflichen Grundbildung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich verbessert, einen höheren Lohn garantiert und die Gefahr verringert, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Sollte bereits Sozialhilfeabhängigkeit vorliegen, wird die Chance einer Ablösung von derselben durch den Abschluss einer beruflichen Grundbildung deutlich erhöht.

Die berufliche Grundbildung ist ein Bildungsgefäss, das sich in der Konzeption an Jugendliche richtet. Klar strukturierte Bildungsgänge, Vollzeitausbildungen, Jugendschutzbestimmungen sowie viele der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote haben eine jugendliche Zielgruppe im Auge. Doch auch Erwachsene können in der Schweiz einen Erst- oder Zweitabschluss im Bereich der beruflichen Grundbildung erlangen – und die Nachfrage von Erwachsenen in diesem Bereich steigt. Heterogene Bildungsverläufe mit Unterbrechungen und Neuorientierungen sowie mit Um- und Wiedereinstiegen sind heute gang und gäbe.

Erwachsene haben jedoch andere Bedürfnisse und Rahmenbedingungen als Jugendliche. Sie stellen andere Ansprüche an die Bildungsangebote und Qualifikationsverfahren. Sie bringen berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Kompetenzen mit, die es zu berücksichtigen gilt. Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht dies. Bereits erworbene Kompetenzen werden angemessen angerechnet und Bildungsgänge entsprechend verkürzt. Der gesetzliche Rahmen lässt darüber hinaus die Entwicklung von weiteren erwachsenengerechten Bildungsangeboten und Qualifikationsverfahren zu.

### **1.2 Berufsabschlüsse für Jugendliche**

Die Rahmenbedingungen für alle beruflichen Grundbildungen (Berufslehren) sind auf nationaler Ebene geregelt. Massgebend sind die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Berufsbildungsverordnung sowie die Bildungsverordnungen und -pläne für die einzelnen Berufe. Letztere geben u.a. auch vor, ob in den jeweiligen Berufen die Ausbildung nur in Form einer betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) oder auch in Form einer schulisch organisierten Grundbildung (SOG) absolviert werden kann.

#### **1.2.1 Betrieblich organisierter Bildungsgang**

Die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) findet in einem Lehrbetrieb oder in einem Lehrbetriebsverbund statt. Der Lehrbetrieb oder Lehrbetriebsverbund benötigt dazu eine Bildungsbewilligung des Kantons. Der Lehrbetrieb oder Lehrbetriebsverbund und die lernende Person schliessen einen Lehrvertrag ab. Dieser wird durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt.

Die Inhalte und insbesondere auch die zu erreichenden Ausbildungsziele des betrieblich organisierten Bildungsgangs sowie die jeweiligen Bildungserfordernisse an den drei Lernorten (Berufsfachschule/Lehrbetrieb/überbetrieblicher Kurs üK) sind in der Bildungsverordnung und im dazugehörigen Bildungsplan geregelt.

Für Personen mit besonderen Bedürfnissen kann ein betrieblich organisierter Bildungsgang angemessen verlängert werden. Die Lernenden erhalten so mehr Zeit, um die in der Bildungsverordnung definierten Handlungskompetenzen zu erreichen. In den meisten Fällen erfolgt diese Verlängerung auf Grund von Erkenntnissen, die während der Ausbildungszeit gewonnen werden. Eine von Beginn an geplante Verlängerung der Ausbildung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Die Lehrvertragsparteien beantragen dann bei der zuständigen kantonalen Behörde zusammen mit der Genehmigung des Lehrvertrags die Verlängerung der Dauer der beruflichen Grundbildung. Der Kanton bewilligt den Antrag nach Rücksprache mit der Berufsfachschule.

### **1.2.2 Schulisch organisierter Bildungsgang**

Die schulisch organisierte Grundbildung (SOG) findet hauptsächlich in Bildungsinstitutionen statt, namentlich in Lehrwerkstätten, Wirtschaftsmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Bildungsinstitutionen. Da eine Bildungsinstitution auch für die Bildung in beruflicher Praxis der Lernenden zuständig ist, muss sie über eine Bildungsbewilligung des Kantons verfügen. Der Kanton klärt vor Erteilung der Bewilligung den Bezug zur Arbeitswelt mit der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt ab.

Die Bildungsinstitution und die lernende Person schliessen einen Ausbildungsvertrag ab. In der Bildungsbewilligung kann die zuständige kantonale Behörde Zulassungsbedingungen definieren. In den Bildungsverordnungen einiger Berufe sind auch Bestimmungen zur SOG enthalten. Grundsätzlich müssen der Erwerb aller Handlungskompetenzen gewährleistet, die Dauer der beruflichen Grundbildung eingehalten und der Bezug zur Arbeitswelt gegeben sein. Nebst den integrierten Praxisteilen findet oft ein Praktikum in einem Betrieb ausserhalb der Bildungsinstitution statt. Dieses wird über einen Praktikumsvertrag geregelt. Die Sicherstellung der Qualität des Praktikums liegt in der Verantwortung der Bildungsinstitution.

### **1.3 Berufsabschlüsse für Erwachsene**

Das Berufsbildungssystem der Schweiz fördert die berufliche Flexibilität und gewährleistet die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene in allen Berufen einen Lehrabschluss nachholen können.

Es gibt vier Möglichkeiten, diesen Lehrabschluss nachzuholen und damit zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ oder zu einem eidgenössischen Berufsattest EBA zu kommen. Diese Wege werden unter der Bezeichnung «Berufsabschluss für Erwachsene» wie folgt zusammengefasst:

- die eigentliche Nachholbildung i. e. S. nach Art. 32 BBV (Berufsbildungsverordnung);
- die Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV (Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen);
- die verkürzte Grundbildung;
- die Regelbildung mit einem Lehrvertrag, eventuell mit einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit.

Die ersten beiden Wege ermöglichen den Interessierten, den Abschluss berufsbegleitend zu erlangen. Die Wege drei und vier basieren auf einem ordentlichen Lehrvertrag und sind als Vollzeitausbildungen konzipiert.

Die hier vorgestellten Varianten lassen diverse Kombinationen zu. Es ist ein Baukasten, der jedoch nicht losgelöst vom Arbeitsmarkt und vom Bedarf und Bedürfnis der Bildungspartner genutzt werden soll. Als weiteres wichtiges Element erwachsenengerechter beruflicher Grundbildung gilt es, die Möglichkeiten für Anrechnungen und Dispensationen zu nutzen.

### **1.4 Berufslehre und Spitzensport**

Das Ziel, die Interessen von Spitzensport und beruflicher Grundbildung in einer standardisierten Ausbildungsform zu vereinigen, konnte bis heute nicht flächendeckend erreicht werden. So werden seit Beginn der Leistungssportförderung im Kanton Basel-Stadt keine verlängerten Ausbildungen angeboten und es musste auch noch nie eine laufende Ausbildung verlängert werden. Alle Ausbildungen sind sehr individuell auf die Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler zugeschnitten, wobei diese Bedürfnisse je nach Sportart sehr unterschiedlich gelagert sein können. So braucht zum Beispiel eine Kunstturnerin ein sehr detailliert ausgearbeitetes Konzept, während ein

Leichtathlet kaum zusätzliche Freiräume für den Sport benötigt. Entsprechend gibt es kein einheitliches Rezept für die Begleitung von Leistungssportlerinnen und -sportlern.

Die im Anzug erwähnte Flexibilität hängt ausschliesslich vom Goodwill der beteiligten Ausbildungsbetriebe bzw. davon ab, ob und wie ein Lehrbetrieb davon überzeugt werden kann, Spitzensportlerinnen und -sportler auszubilden.

Sucht eine Sportlerin oder ein Sportler eine Lehrstelle, dann meldet sich diese oder dieser bei der kantonalen Leistungssport- und Nachwuchsförderung. Anschliessend werden gemeinsam bereits sensibilisierte Betriebe gesucht oder neue angefragt. Der Bewerbung wird ein kantonaler Flyer beigelegt, der zur Kontaktaufnahme mit den kantonalen Ansprechpersonen rät. In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Jugendlichen, der Leistungssportförderung und dem potenziellen Lehrbetrieb werden alle Einzelheiten wie Rollenverteilung, Verpflichtungen für den Betrieb, Präsenzzeit, Abwesenheiten, Ferien, Entschädigung und Lehrvertragszusätze, geklärt. Die kantonale Leistungssport- und Nachwuchsförderung informiert über die weiteren Begleitinstrumente wie den detaillierten Wochenplan und die Zielvereinbarungsgespräche.

Es muss also jedes Mal versucht werden, die Verantwortlichen von den Vorteilen einer Anstellung zu überzeugen. Das Vorgehen ist pragmatisch auf den Bedürfnissen des Einzelfalles aufgebaut, es bestehen keine standardisierten Grundlagen. Mittlerweile konnte zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Netzwerk von rund 80 Ausbildungsbetrieben aufgebaut werden.

#### **1.4.1 KV-Sportklassen im Kanton Basel-Landschaft**

Im Rahmen der beruflichen Grundbildung existieren im Kanton Basel-Landschaft Sportklassen, jedoch ausschliesslich für die kaufmännischen Berufe (Kaufmann/Kauffrau EFZ, Büroassistent EBA, Wirtschaftsmittelschule WMS). Die Sportlerinnen und Sportler erhalten eine intensivere, auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Betreuung und einen individualisierteren Unterricht. Dies wird durch kleinere Klassengrössen von 12 bis 16 Lernenden und dem daraus resultierenden verbesserten Betreuungsverhältnis ermöglicht, da ein Teil der Lektionen durch zwei Lehrpersonen erteilt wird. Der Rasterstundenplan ist darauf ausgerichtet, die Zeit für Betrieb und Training zu maximieren. Der Rasterstundenplan gilt für alle drei Lehrjahre, wobei im B-Profil gewisse Lektionen wegfallen können. Je nach Dauer der sportbedingten Abwesenheiten kann die betriebliche Ausbildung von drei auf vier Jahre verlängert werden.

Dieses Angebot wird in Absprache mit der Handelsschule KV Basel AG nur in Basel-Landschaft angeboten, kann aber auch von Lernenden aus Basel-Stadt genutzt werden. Nur so ist es überhaupt möglich, wenigstens in diesem grossen Berufsfeld eine sinnvolle Klassenbildung vorzunehmen. Trotzdem ist auch so nicht gewährleistet, dass diese Lehrgänge jedes Jahr angeboten werden können. Es braucht jeweils eine gewisse Mindestanzahl an Sportlerinnen und Sportlern, die folgende Kriterien vollumfänglich erfüllen muss:

- Die Sportlerin/der Sportler ist im Besitz einer Swiss Olympic Talents Card.
- Das sportliche Niveau entspricht mindestens der regionalen Spitze in der betreffenden Sportart und die Sportlerin/der Sportler gehört einem regionalen oder nationalen Kader an.
- Die Perspektiven für eine mindestens nationale Laufbahn müssen vorhanden sein.
- Es muss eine Empfehlung durch die Sportverantwortlichen, wenn möglich durch den Sportverband, vorliegen.
- Der Belastungsumfang im Sport (Anzahl Trainings/Trainingsart/Trainingszeit) beeinträchtigt den Besuch des gesamten Schulpensums in einer Regelklasse.
- Die Sportlerin/der Sportler verfügt über die entsprechende Leistungsbereitschaft, Zielsetzung und Eignung für den Leistungssport.
- Es besteht eine kurz- und mittelfristige Trainings- und Wettkampfplanung.
- Es liegt ein Nachwuchsförderungskonzept des nationalen Sportverbands vor.

- Es stehen qualifizierte Sportverantwortliche, Trainer und die entsprechenden Sportanlagen zur Verfügung

## **2. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugstellenden**

### **2.1 Allgemein**

Im Gegensatz zu anderen Ländern (wie etwa Deutschland) gibt es in der Schweiz keine Möglichkeit, eine «Teilzeitlehre» im engeren Sinne zu machen, die auf standardisierten Vorgaben basiert. In individuellen Fällen ist jedoch eine Reduktion des Pensums auf max. 80 % möglich. Reduziert wird dann nicht der Schulanteil oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen, sondern der betriebliche Anteil. Die Betroffenen würden dann beispielsweise an zwei Tagen pro Woche im Betrieb arbeiten und während zwei Tagen die Schule besuchen. Eine Verlängerung der Lehrzeit und damit eine Verschiebung der Lehrabschlussprüfung kann, muss aber nicht vor Beginn der Ausbildungszeit festgelegt werden. In Absprache mit den beteiligten Vertragsparteien kann dies auch während der Lehre erfolgen, wenn sich zeigen sollte, dass ein Lehrabschluss in der vorgesehenen Zeit und unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich ist.

In den Genuss einer entsprechenden Reduktion können - neben den bereits erwähnten Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie den in der Anfrage explizit aufgeführten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Betreuungspflichten - z. B. Personen mit speziellen Erfordernissen aus dem Umfeld der Musik, Kunst und dgl. kommen. Es muss jedoch ein wesentlicher Interessenskonflikt oder eine Notsituation gegeben sein. Eine Reduktion des Pensums ohne triftigen Grund soll nicht unterstützt werden.

### **2.2 Wie kann der Kanton selber Teilzeit-Lehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten und spezifischen Voraussetzungen schaffen?**

Die Ausbildungsverantwortlichen des Kantons werden - wie alle anderen Ausbildungsbetriebe auch - seit mehreren Jahren vermehrt mit dem Wunsch nach Flexibilisierung ihrer Ausbildungsangebote konfrontiert. Es liegt auf der Hand, dass diese Anliegen mit den Bedürfnissen des einzelnen Ausbildungsplatzes oft nicht vereinbar sind, sei es, weil so die vorgegebenen Ausbildungsinhalte nicht umfassend abgedeckt werden können, sei es aber auch, weil die Verantwortlichen vor Ort auf die volle Arbeitsleistung der Auszubildenden angewiesen sind. Der Kanton bemüht sich jedoch sehr, seine Ausbildungsverantwortlichen für dieses wachsende Bedürfnis zu sensibilisieren und diese zu ermuntern, entsprechende Bewerbungen in ihre Selektionsverfahren miteinzubeziehen.

So bildet der Arbeitgeber Basel-Stadt seit 2006 als Lehrbetrieb Spitzensportlerinnen und -sportler im Bereich der Kaufmännischen Grundbildung aus. Das Erziehungsdepartement sowie das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt bieten hier entsprechende Lehrstellen an. Darüber hinaus besteht schon heute für alle weiteren Interessengruppen die Möglichkeit, eine Teilzeitlehre mit einem reduzierten Pensum von mindestens 80 % zu absolvieren, wenn die Situation am Arbeitsplatz dies zulässt bzw. wenn es hierfür in den jeweiligen Berufsfeldern geeignete Lernorte in den Departementen gibt.

Grundsätzlich steht diesen Absichten aus Arbeitgebersicht nichts im Weg. Voraussetzung ist, dass die Branchenverbände (OdA) Möglichkeiten für Jugendliche und Erwachsene ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss vorsehen und für bestehende Angebote an Lehrstellen in den Departementen die notwendigen Rahmenbedingungen für Teilzeitausbildungen geschaffen werden können. Die Beurteilung, ob dies möglich ist oder nicht, und der finale Entscheid, konkrete Angebote zu schaffen, ist jedoch Sache der einzelnen Anbieter bzw. der jeweiligen Departemente. Eine zentrale Steuerung erachtet der Regierungsrat weder als möglich noch sinnvoll.

Selbstverständlich bietet der Kanton auch in denjenigen Fällen Hand zu einer gemeinsamen Lösungsfindung, wenn der Grund für eine Reduktion des Pensums oder für eine Flexibilisierung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit erst nach Beginn der Ausbildung eintreten sollte (z. B. Schwangerschaft, erhöhter Betreuungsaufwand, aber auch vermehrter Zeitbedarf für musische oder sportliche Aktivitäten).

### **2.3 Wie können in der Zusammenarbeit mit privaten Lehrbetrieben Teilzeit-Lehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten und spezifischen Voraussetzungen geschaffen werden?**

Grundvoraussetzung ist in allen Fällen, dass der betroffene Lehrbetrieb mit der vorzunehmenden Reduktion der betrieblichen Arbeitszeit einverstanden ist. Ein Anrecht darauf besteht nicht und die kantonale Verwaltung kann und will hier keinen formellen Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Betriebe nehmen. Dies gilt insbesondere auch für jede Art von Anreizen in Form von finanzieller Unterstützung, da dadurch Ungleichheiten und Präzedenzfälle geschaffen würden.

Die verantwortlichen Stellen im Kanton sind gerne bereit, sowohl Jugendliche und junge Erwachsene als auch die Branchen- und Interessenverbände beratend zu unterstützen, erachten es aber nicht als sinnvoll und zielführend, diese Unterstützung einzelnen Interessengruppierungen in einer pauschalen oder standardisierten Form zukommen zu lassen. Der Unterstützungsbedarf ist jeweils im Einzelfall und aufgrund der spezifischen Voraussetzungen zu prüfen.

Die Anzugstellenden erwähnen in ihrer Anfrage einerseits die Bedürfnisse von Lernenden mit erschwerten Umständen, schränken diese dann in den weiteren Ausführungen auf Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten ein. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass auch im Falle einer Kumulation von Ausbildungs- und Betreuungsaufgaben jeder Fall einer individuellen, massgeschneiderten Lösung bedarf. Die unter 1.4 im Zusammenhang mit dem Spitzensport gewonnenen Erkenntnisse gelten somit auch hier. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass ein Zugang zu unterstützenden Massnahmen nicht nur einer spezifischen Interessengruppe, sondern allen Personen mit erschwerten Umständen möglich sein muss.

## **3. Fazit**

Es ist das erklärte Ziel der beruflichen Grundbildung in der Schweiz, flexible Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese eröffnen allen Interessierten die Chance, eine Berufslehre zu absolvieren und in den ersten Arbeitsmarkt einzusteigen. Der Rahmen dieser Flexibilisierung wird durch die Vorgaben der nationalen Gesetzgebung eingegrenzt. Ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss mit der Option, das Ausbildungsprogramm individuell an die spezifischen Voraussetzungen einer auszubildenden Person anzupassen, ist heute grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies gilt auch für die von den Anzugstellenden vorgeschlagene «Teilzeit-Lehre».

Der Regierungsrat ist jedoch der Überzeugung, dass die nationale und kantonale Gesetzgebung heute genügend Spielraum offen lassen, um die zeitliche Belastung einer beruflichen Grundbildung den individuellen Bedürfnissen im Einzelfall anzupassen. Er begrüsst es deshalb, wenn Ausbildungsbetriebe ihren Lernenden ermöglichen, die Arbeits- und damit auch die Ausbildungszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Dies gilt selbstverständlich auch für Ausbildungsplätze in der kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat hält jedoch am Grundsatz fest, dass es Sache des einzelnen Ausbildungsanbieters ist, zu entscheiden, wie und mit wem er eine Lehrstelle besetzen will.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Teilzeit-Lehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin